

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 19. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-38/11

**Zulassungsnummer:**

**Z-56.421-958**

**Geltungsdauer**

vom: **10. November 2011**

bis: **31. Mai 2015**

**Antragsteller:**

**Lindner AG**

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

**Zulassungsgegenstand:**

**Mit Polyethylenfolie ummantelte Mineralwolleplatten  
"INSULA A2"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-958 vom 19. Mai 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1 Der Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit matter oder glänzender PE-Folie eingeschweißten Mineralwolleplatten, "Insula A2" (im Weiteren umhüllte Mineralwolleplatten) genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>. (Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die umhüllten Mineralwolleplatten in unterschiedlichen Abmessungen dürfen für die Hinterlegung von Unterdecken-Decklagen nach der Norm DIN EN 13964<sup>3</sup> und Wandbeplankungen ohne Verklebung, die

- aus mineralischen Baustoffen, mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 und einer Mindestdicke von 6 mm oder die
- aus Holzwerkstoffplatten mit einem Brandverhalten von mindestens D-s2,d0, einer Mindestdicke von 12 mm und einer Rohdichte von mindestens 480 kg/m<sup>3</sup> bestehen,
- aus beidseitig beschichteten, unkaschierten oder rückseitig mit Faservliesen kaschierten, glatten oder gelochten Metallblechen und daraus hergestellte Rasterelemente mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1

im Innenbereich verwendet werden, eingesetzt werden.

Dabei dürfen nur solche Dämmplatten aus Mineralwolle verwendet werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss > 40 mm betragen.

1.2.2 Die Eignung der umhüllten Mineralwolleplatten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die umhüllten Mineralwolleplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung sind zu beachten.

<sup>1</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>2</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>3</sup> DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.421-958

Seite 3 von 3 | 10. November 2011

1.2.5 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der zu verwendenden Mineralwolleplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1<sup>4</sup> dürfen die mit Folie umhüllten Mineralwolleplatten als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden

2 Der Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Die unbeschichteten Mineralwolleplatten mit dem Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1 müssen aus Mineralfasern (Steinfasern) und organischem Bindemittel bestehen und der Norm DIN EN 13162<sup>5</sup> entsprechen. Die maximalen PCS-Werte der Mineralwolleplatten in Abhängigkeit von Dämmstoffdicke und Dämmstoffrohichte sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die durch die Zulassung erfassten Mineralwolletypen sind im DIBt hinterlegt.

Tabelle 1:

Dicke der Miwo (mm)-min/max	Rohdichte der Miwo (kg/m <sup>3</sup> )	PCS-Wert der Miwo (MJ/kg)
20 bis 100	> 100	≤ 1,00
30 bis 100	≥ 49 bis 112	≤ 1,10
50 bis 100	≥ 35 bis 112	≤ 1,19

Die unbeschichteten Mineralwolleplatten dürfen mit matter oder glänzender PE-Folie mit FlammSchutzausrüstung mit einem Flächengewicht von maximal 30 g/m<sup>2</sup>, vollständig umhüllt und eingeschweißt sein. Der PCS-Wert der Folien muss ≤ 43,5 MJ/kg betragen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>4</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  
<sup>5</sup> DIN EN 13162:2001-10: Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation